

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Änderung vom (ENTWURF 20.06.2007)

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs.2 Bst. a. und 2^{bis}

² Sie gilt nicht für:

a. *Aufgehoben*

^{2bis} Für Küchen- und Speisereste gilt sie nur, wenn diese:

1. aus Beförderungsmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden,
2. für die Tierernährung bestimmt sind, oder
3. für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind.

Art. 3 Abs.1, 5 und 6

¹ Als *tierische Nebenprodukte* gelten Tierkörper, nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie Küchen- und Speisereste; ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet.

⁵ Als *Anlagen* gelten Einrichtungen, die dem Verarbeiten, Verwerten und Verbrennen dienen. Ausgenommen sind Sammelstellen, Transportfahrzeuge und Behälter sowie Schlachtanlagen, Lebensmittelbetriebe und private Haushaltungen.

⁶ Als *Küchen- und Speisereste* gelten Speisereste aus Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden, wie Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschliesslich Gross- und Haushaltsküchen.

¹ SR 916.441.22

Art. 4 Bst. g

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind:

- g. Küchen- und Speisereste aus Beförderungsmitteln, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden (ausländische Küchen- und Speisereste).

Art. 6 Bst. e und f

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind:

- e. Lebensmittel tierischen Ursprungs und Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende Lebensmittel, die aus Gründen, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausser Küchen- und Speisereste;
- f. andere Küchen- und Speisereste als die in Artikel 4 Buchstabe g genannten (inländische Küchen- und Speisereste).

Art. 9 Abs. 2 Bst. f und g

² Keine Bewilligung braucht es für:

- f. das Sammeln und Verwerten von Küchen- und Speiseresten am Ort, wo sie anfallen;
- g. das Verbrennen von Küchen- und Speiseresten in Kehrichtverbrennungsanlagen.

Art. 11a Sammeln, Zwischenlagern, Befördern und Kennzeichnen von Küchen- und Speiseresten

¹ Zur Beförderung von Küchen- und Speiseresten sind dicht verschliessbare, undurchlässige und korrosionsbeständige Behälter oder Fahrzeuge zu verwenden.

² Die Artikel 10 und 11 gelten nicht:

- a. für inländische Küchen- und Speisereste,
- b. für ausländische Küchen- und Speisereste, die als Kehricht verbrannt werden.

Art. 13 Abs. 3

³ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 dürfen zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken und zur Herstellung von Trophäen verwendet werden.

Art. 17 Entsorgung von Verbrennungs- und Fermentationsrückständen

Die Entsorgung von Rückständen aus Verbrennungs-, Biogas- und Kompostierungsanlagen richtet sich nach der Umweltschutz- und Landwirtschaftsgesetzgebung,

insbesondere nach der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990² über Abfälle, der Verordnung vom 22. Juni 2005³ über den Verkehr mit Abfällen, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ und der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001⁵.

Art. 18 Abs. 1

¹ Tiere, ausgenommen Fische, dürfen nicht mit Eiweiss, das von Tieren derselben Art stammt, gefüttert werden. Die Verfütterung von Blutprodukten, Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis, Kolostrum, Gelatine, hydrolysiertem Eiweiss, Di- und Tricalciumphosphat, Kollagen, Eiern und ihren Nebenprodukten sowie von Küchen- und Speiseresten fällt nicht unter dieses Verbot.

Art. 18c Inländische Küchen- und Speisereste

Inländische Küchen- und Speisereste dürfen als Bestandteil von Futter für Schweine und Geflügel verwendet werden, wenn sie:

- a. in Anlagen gesammelt und verarbeitet werden, die den Bestimmungen der Anhänge 2 und 3 entsprechen oder in der privaten Haushaltung verwertet werden, in der sie anfallen, und
- b. nach Anhang 4 Ziffer 39a verarbeitet wurden.

Art. 20 Fütterung von Schweinen

Zur Fütterung von Schweinen dürfen verwendet werden:

- a. Flüssigfutter aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Drucksterilisation gemäss Anhang 4;
- b. inländische Küchen- und Speisereste nach Behandlung gemäss Anhang 4 Ziffer 39a.

Art. 22 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Anforderungen an die Anlage nach dieser Verordnung und dem übrigen Bundesrecht, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, erfüllt sind.

^{1bis} Sie legt in der Betriebsbewilligung fest:

- a. den Zweck der Anlage;

2 SR 814.600
3 SR 814.610
4 SR 814.81
5 SR 916.171

- b. die zugelassene Kategorie von tierischen Nebenprodukten;
- c. die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt;
- d. die Bedingungen und Auflagen.

Art. 34 Abs. 3

³ Die Kontrolle über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln richtet sich zusätzlich nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999⁶.

Art. 44 Abs. 4

⁴ Bestehende Anlagen, in denen Küchen- und Speisereste verarbeitet werden, sind innert 12 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom⁷ an die baulichen Anforderungen für Anlagen (Anhang 2 Ziff. 24) anzupassen.

II

Die Anhänge 2, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 41 - 46

Aufgehoben

IV

Diese Änderung tritt amin Kraft

.... 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ SR 916.307

⁷ AS ...

⁸ SR 916.401

Anhang 1
(Art. 10, 11 und 21)

Ziff 13

- 13 Material der Kategorien 1 und 2, das einer Drucksterilisation unterzogen wird, ist während der Verarbeitung folgendermassen mit Glycerintriheptanoate (GTH) zu markieren:
- a. GTH ist zuzufügen, wenn das Material eine Temperatur von mindestens 80°C erreicht hat.
 - b. Es ist eine gleichmässige Verteilung von GTH zu gewährleisten.
 - c. Die Mindestkonzentration im verarbeiteten Material muss 250 mg GTH/kg Fett betragen.
- Wird das verarbeitete Material nach der Drucksterilisation direkt in der gleichen Anlage verbrannt, so ist eine Markierung mit GTH nicht notwendig.

Anhang 2
(Art. 24)

Ziff. 231

- 231 Die Anforderungen gemäss den Artikeln 43–45 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle⁹ und diejenigen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹⁰ müssen eingehalten werden. Zudem sind die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Forschungsanstalten agroscope bezüglich Recyclingdünger massgebend¹¹.

Ziff. 232

- 232 Die allgemeinen Anforderungen von Ziffer 1 gelten nicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn oder Haare der Kategorie 3 oder Stoffwechselprodukte verarbeiten. Eine Kontamination des Endproduktes ist mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu verhindern.

Ziff. 234

- 234 Für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Küchen- und Speisereste verwerten, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Ziffer 24.

⁹ SR 814.600

¹⁰ SR 814.81

¹¹ Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau, Agrarforschung Juni 2001

*Ziff. 24***24 Anforderungen an Anlagen, in denen Küchen- und Speisereste verarbeitet werden**

- 241 Befindet sich auf dem Areal einer Anlage, in der Küchen- und Speisereste verarbeitet werden, eine Nutztierhaltung, so ist auf den Zu- und Abfahrtswegen zur Anlage mit baulichen und betrieblichen Massnahmen eine Kontamination des Bereichs der Nutztierhaltung zu verhindern.
- 242 Nutztiere dürfen weder direkt noch indirekt mit Fahrzeugen und Behältern, die für die Beförderung von rohen Küchen- und Speiseresten verwendet werden, in Kontakt kommen.
- 243 Die Weiterleitung der nach Anhang 4 Ziffern 12, 342 oder 39a hygienisierten Ware durch ein geschlossenes Leitungssystem (Verschlauchung) an die nachgelagerte Produktion zur Energiegewinnung oder als Tierfutter ist zulässig.

Anhang 3
(Art. 24)

Ziff. 33

- 33 Die Anforderungen von Ziffer 13 gelten nicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn oder Haare der Kategorie 3 oder Stoffwechselprodukte verarbeiten. Eine Kontamination des Endproduktes ist mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu verhindern.

Anhang 4
(Art. 12–15, 18a, 20 und 21 Abs. 1 und 1^{bis})

Ziff. 34

- 341 Material der Kategorie 3 muss vor oder während der Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Ziffer 12 drucksterilisiert werden.
- 342 Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare sowie inländische Küchen- und Speisereste und Lebensmittel nach Artikel 6 Buchstabe e, wenn sie vor oder während der Vergärung oder Kompostierung bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens 1 Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden.
- 343 Für Küchen- und Speisereste ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziffer 342 eine thermophile Vergärung oder Kompostierung (53°C und höher) mit einer Verweildauer des Gärgutes von mindestens 20 Tagen zulässig.

- 344 Für Federn ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziffer 342 eine Kalkung mit 2–5 Prozent Löschkalk zulässig.
- 345 Andere Verfahren können bewilligt werden, sofern eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist.

Ziff. 39a

39a Küchen- und Speisereste zur Verwendung als Tierfutter

Küchen- und Speisereste, die als Tierfutter verwendet werden, müssen mit einem Verfahren behandelt werden, dessen Wirkung einer Erhitzung während mindestens 20 Minuten auf Siedetemperatur entspricht.